

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Februar 2005

Nr. 2005/427

Genehmigung der Erhöhung des Dienstpflichtalters in der Regionalfeuerwehr Oberer Bucheggberg

1. Ausgangslage

An den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Lüterswil/Gächliwil vom 17. Dezember 2003, Biezwil vom 7. Dezember 2004 und Schnottwil vom 15. Dezember 2004 wurde die Erstreckung der Feuerwehrdienstpflicht beschlossen. Die Dienstpflicht beginnt weiterhin in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, hört aber neu mit dem Jahr auf, in welchem das 47. Altersjahr vollendet wird. Bisher endete die Dienstpflicht mit der gemäss kantonalem Recht vorgesehenen Vollendung des 42. Altersjahres.

Die Änderung im Feuerwehrreglement wird mit Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements genehmigt, unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Pflichtalterserstreckung durch den Regierungsrat.

Mit Schreiben vom 18. Januar 2005 wurde der Antrag auf Erstreckung der Feuerwehrdienstpflicht eingereicht. Die Erstreckung des Dienstpflichtalters soll rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft treten.

2. Erwägungen

Gemäss § 77 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom 21. bis zum 42. Altersjahr (ganzes Kalenderjahr). Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken. In den letzten Jahren stellen sich bei der Rekrutierung von Feuerwehrpflichtigen insofern Probleme, als ein Grossteil der Jugendlichen heute infolge länger-dauernder Aus- und Weiterbildung vielfach erst später Bereitschaft für die Öffentlichkeitsarbeit in der Feuerwehr an den Tag legen kann. Dieser Erscheinung kann mit der längeren Dienstleistungsdauer der in die Feuerwehr eingeteilten Personen Rechnung getragen werden. Es ist daher gerechtfertigt, dem Antrag der Regionalfeuerwehr Oberer Bucheggberg um Erstreckung des Dienstpflichtalters bis zur Vollendung des 47. Altersjahrs der Dienstpflichtigen zu entsprechen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 77 Abs. 2 GVG sowie § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11):

Die von der Regionalfeuerwehr Oberer Bucheggberg beantragte Erstreckung des Feuerwehrdienstpflichtalters wird beschlossen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung für Regionalfeuerwehr Oberer Bucheggberg, 3253 Schnottwil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.--	(KST A80991 / KA439000)
	<u>Fr.</u>	<u>200.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch die Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Solothurnische Gebäudeversicherung (2)

Amt für Finanzen, Debitorenbuchhaltung (2)

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurner-Kantonal-Feuerwehrverband, Matthias Weidmann, Kleinfeld 11, 4657 Dulliken

Bezirksfeuerwehrverband Bucheggberg, Heinz Aebi, Chäle 48, 4586 Kyburg-Buchegg

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Schnottwil, 3253 Schnottwil **(mit Rechnung, lettre signature)**

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Biezwil, 4585 Biezwil **(lettre signature)**

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Lüterswil/Gächliwil, 4584 Lüterswil/Gächliwil **(lettre signature)**